

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 48

Schafflund, 30.12.2022

52. Jahrgang

Satzungen

- Seite 349 Satzung der Gemeinde Weesby
über die Festsetzung der Hebesätze
- Seite 350 2. Nachtragssatzung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)
der Gemeinde Weesby
- Seite 351 4. Änderungssatzung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)
der Gemeinde Wallsbüll
- Seite 352 Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen
Ganztagsschule an der Grundschule Medelby
(Benutzungssatzung OGS)
- Seite 354 Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Offenen
Ganztagsschule an der Grundschule Medelby des Zweckverbandes
Bildungscampus Medelby

Haushaltssatzungen

- Seite 357 Haushaltssatzung der Gemeinde Wallsbüll
für das Haushaltsjahr 2023
- Seite 359 **Hinweis:**
Zum Jahresausklang

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

der Gemeinde Weesby über die Festsetzung der Hebesätze

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 28.12.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Weesby erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern (Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **0 v.H.**

für die Grundstücke (Grundsteuer B) **0 v.H.**

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Tage tritt die Satzung vom 15.04.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, den 29.12.2022

(LS)

gez. Jan Jacobsen
(Bürgermeister)

**2. Nachtragssatzung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen
für die Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinde Weesby
(Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) und des § 15 der Satzung der Gemeinde Weesby über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Entschlammung von Abwasserteichen (Abwasseranlagensatzung) vom 19.03.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1

§ 11 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ Abs. 7 wird wie folgt geändert:

(7) Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ 3,07 €. Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück gilt der gleiche Gebührensatz. Die anfallenden Stromkosten aus dem hauseigenen Stromanschluss für das Betreiben der Abwasserhebeanlage sind in voller Höhe vom Anschlussnehmer zu übernehmen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, 19.12.2022

(LG)

gez. Jan Jacobsen
(Bürgermeister)

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und
öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen
für die Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinde Wallsbüll
(Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), der §§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wallsbüll vom 03.11.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.12.2022 folgende 4. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

§ 11 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt **je m³ 2,50 €**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wallsbüll, den 29.12.2022

(LS)

gez. Arno Asmus
- Bürgermeister -

Satzung
für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule
an der Grundschule Medelby (Benutzungssatzung OGS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bildungscampus Medelby vom 19.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Medelby, Hauptstr. 4, 24994 Medelby. Der Träger der Grundschule Medelby, der Zweckverband Bildungscampus Medelby, betreibt die Offene Ganztagschule nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 16.06.2007 als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagschule arbeiten der Zweckverband Bildungscampus Medelby eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern sowie dem Ortskulturring im Kirchspiel Medelby e.V. zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggfs. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 3

Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Medelby offen.

In die Einrichtung können auch andere Schüler oder Kindergartenkinder aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Offene Ganztagschule bietet von Montag bis Freitag ab 7.00 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) an. Die genauen Zeiten der Angebote sind in der Gebührensatzung enthalten.
2. Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.
3. Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die schriftliche Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung.

§ 6

Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes (in der Regel zum 31.07. eines Jahres). Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Halbjahres nach § 5, mit einer Frist von 4 Wochen, möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Schulleitung oder beim Amt Schafflund vorgelegt werden.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende, beendet werden. Eine Entscheidung trifft die Schulleitung.
3. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.
4. In Ausnahmefällen kann aus einem wichtigen Grund seitens der Schulleitung und der OGS Leitung ein befristeter Ausschluss von der Betreuung ausgesprochen werden. Ein Erstattungsanspruch der Elterngebühren entsteht dadurch nicht.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 8

Versicherungen

1. Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Heimweg versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagschule von den Trägern der Einrichtung nicht gewährleistet werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 9

Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule sind von den Erziehungsberechtigten Gebühren zu erheben nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Medelby.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 06.07.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 22.12.2022

(LS)

gez. Günther Petersen
(Verbandsvorsteher des
Zweckverbandes Bildungscampus Medelby)

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Grundschule
Medelby
des Zweckverbandes Bildungscampus Medelby**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) sowie § 9 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Medelby in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bildungscampus Medelby vom 19.12.2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Grundschule Medelby werden zur teilweisen Deckung der Kosten, Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungssatzung der OGS geregelt.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats, der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.

**§ 3
Höhe der Gebühren
(monatlich, auch in den Ferien)**

Die Angebotszeiten sind Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr. Die Gebühren sind nachfolgend aufgeführt:

Nutzung des Ganztagsangebotes	Betreuungszeit	Monatsbeitrag 1. Kind	Monatsbeitrag 2. Kind
... an einem Tag der Woche	07.00-08.10 Uhr 12.20-15.30 Uhr	10,00 €	9,00 €
... an zwei Tagen in der Woche	07.00-08.10 Uhr 12.20-15.30 Uhr	20,00 €	18,00 €
... an drei Tagen in der Woche	07.00-08.10 Uhr 12.20-15.30 Uhr	30,00 €	27,00 €
... an vier Tagen in der Woche	07.00-08.10 Uhr 12.20-15.30 Uhr	40,00 €	36,00 €
... an fünf Tagen in der Woche	07.00-08.10 Uhr 12.20-15.30 Uhr	50,00 €	45,00 €
... nur in der Frühbetreuung	pro Wochentag 07.00-08.10 Uhr	2,70 €	2,70 €

... nur während der Mittagessen- und Hausaufgabenzeiten	pro Wochentag 12.20-14.00 Uhr	2,90 €	2,90 €
---	----------------------------------	--------	--------

Tageskarten, Zehnerkarten:

Gegen Barzahlung können in der OGS für verschiedene Angebote Tages- und Zehnerkarten erworben werden.

10er Karte	Betreuungszeit	Preis
10er Karte Frühbetreuung	07.00-08.10 Uhr	17,00 €
10er Karte Betreuung ab Unterrichtsschluss inkl. Hausaufgabenbetreuung	12.20-14.00 Uhr	18,00 €
10er Karte Komplettag bis 15.30 Uhr	07.00-08.10 Uhr 12.20-15.30 Uhr	62,50 €
Tageskarte Komplettag bis 15.30 Uhr	07.00-08.10 Uhr 12.20-15.30 Uhr	9,50 €

Mittagessen:

Ein Mittagessen wird zusätzlich angeboten. Die Buchung und Zahlung des Mittagessens erfolgt über einen Drittanbieter.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen gilt § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote an der Grundschule Medelby.

§ 5 Gebührenschildner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

§ 6 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Das Amt Schafflund und der Kooperationspartner Ortskulturring im Kirchspiel Medelby e.V. sind befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote der Grundschule Medelby.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.02.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 11.04.2017 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 22.12.2022

(LS)

gez. Günther Petersen
(Verbandsvorsteher des
Zweckverbandes Bildungscampus Medelby)

Haushaltssatzung der Gemeinde Wallsbüll
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2022 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.011.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.975.300 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	35.700 EUR
von	

 2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	1.659.500 EUR
Verwaltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	1.809.600 EUR
Verwaltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	353.300 EUR
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	
auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	98.500 EUR
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	
auf	
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1,24 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 319 %
(Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 319 %
2. Gewerbesteuer 310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **2.500,00 EUR**.

Wallsbüll, den 20.12.2022

LS

gez. Arno Asmus
Bürgermeister

Zum Jahresausklang

„Gestern ist Geschichte, Morgen ist ein Rätsel und Heute ist ein Geschenk“

Eleanor Roosevelt

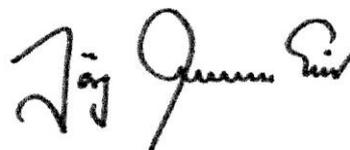
Wir möchten zum Abschluss des Jahres 2022 allen kommunalpolitisch Aktiven, allen ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen und Verbänden für ihren Einsatz danken.

Wir wünschen ein gesundes und friedliches Jahr 2023 und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Ihr Amt Schafflund



(Wilhelm Krumbügel)
Amtsvorsteher



(Jörg Hauenstein)
Leitender Verwaltungsbeamter

